

697 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Pansi, Dr. Hauser, Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (68/A)

Die Abgeordneten Pansi, Dr. Hauser, Melter und Genossen haben am 3. November 1977 den obgenannten Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Die Zahl der gemeldeten Krankenstandstage und damit die Inanspruchnahme der Entgeltfortzahlung sowie die daraus resultierende Erstattung der Arbeitgebereaufwendungen ist in den westlichen Bundesländern (Salzburg, Tirol und Vorarlberg) niedriger als in den östlichen. Diese Erscheinung hat mehrere Ursachen, wie etwa die unterschiedliche Größe der Betriebe, die Beschäftigungsart (hohe Beschäftigungsquoten in Fremdenverkehrsbetrieben in den westlichen Bundesländern), die Beschäftigungsstruktur usw. Das West-Ostgefälle bei den Krankenstandsmeldungen war allerdings schon vor dem Inkrafttreten des EFZG bekannt, nicht aber, daß es ein solches Ausmaß aufweist. Es bewirkt eine stark unterschiedliche Finanzgestion der Erstattungsfonds bei den einzelnen Kassen aber auch eine stark unterschiedliche Inanspruchnahme des Erstattungsfonds beim Hauptverband.

Die im § 14 Abs. 1 EFZG vorgeschlagene Änderung sieht nunmehr vor, daß den einzelnen Erstattungsfonds bei den Trägern der Krankenversicherung durch eine Erhöhung ihrer Rücklagen von ein Zwölftel auf ein Sechstel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge des vorangegangenen Geschäftsjahres, mehr Mittel als bisher zufließen. Diese Liquiditätsverbesserung der Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger wird die Kassen in die Lage versetzen, den Ausgleich besser als bisher im eigenen Bereich bewerkstelligen zu können. Die Höhe dieser Rücklagebildung bei den einzelnen Kassen

läßt es andererseits zu, auf die Bildung einer Rücklage beim Erstattungsfonds des Hauptverbandes zu verzichten.

Diese Maßnahmen gewährleisten, daß zumindestens noch bis Ende 1978 die klaglose Erstattung der Arbeitgebereaufwendungen ohne Beitragserhöhung möglich sein wird. Die so gewonnene Zeit soll dazu benutzt werden, um eine grundlegende Änderung des Systems des EFZG zu überdenken.

Da die Krankenversicherungsträger die im vorliegenden Antrag enthaltene Rücklagenbildung, gestützt auf Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, schon derzeit praktizieren, ist es notwendig, durch ein rückwirkendes Inkrafttreten der einschlägigen Änderung, gekoppelt mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung, die Vorgangsweise der Träger gesetzlich zu sanieren.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 15. November 1977 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Melter, Dr. Hauser, Hellwagner sowie Ausschussobmann Pansi und Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg das Wort. Von den Abgeordneten Dr. Hauser, Pansi und Melter wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 14 Abs. 1 vierter Satz EFZG gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrags einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 11 15

Kammerhofer
Berichterstatter

Pansi
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1977, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Anderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 haben an die Stelle des vierten Satzes folgende Sätze zu treten:

„Der Mehrertrag eines Geschäftsjahres ist einer Rücklage zuzuführen. Der Gesamtbetrag der Rücklage hat jeweils am Ende des Geschäftsjahres ein Sechstel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge des vorangegangenen Geschäftsjahres zu betragen. Er darf dieses Sechstel nicht übersteigen; ein hernach allenfalls verbleibender Rest-

betrag ist an den Hauptverband zugleich mit der Vorlage der Erfolgsrechnung (Abs. 3) abzuführen.“

2. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Übersteigt oder unterschreitet das Vermögen des Erstattungsfonds beim Hauptverband (§ 15) voraussichtlich den Betrag, der zur Durchführung des Erstattungsausgleiches erforderlich ist, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Hauptverbandes (Abs. 2) durch Verordnung den Beitragssatz abweichend von dem im § 13 Abs. 3 bezeichneten Ausmaß in einer Höhe festzusetzen, die eine ausgeglichene Gebahrung des Erstattungsfonds voraussichtlich sicherstellt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

Artikel II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.